

Kooperationsvereinbarung

des Netzwerkes Demenz im Rhein-Hunsrück-Kreis

1. Grundsätze

Der Zusammenschluss der Netzwerkmitglieder erfolgt auf der Grundlage von § 45c Abs. 9 SGB XI.

Der Zusammenschluss der beteiligten Netzwerkmitglieder erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Kooperation mit bestehenden Netzwerken (z.Zt. Netzwerk Demenz Kastellaun, Demenzfreundliche Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen, Netzwerk Demenz Kirchberg und Bopparder Netzwerk Demenz, Emmelshausener Netzwerk Demenz) oder solchen, die sich neu gründen, ist jederzeit möglich. Gleiches gilt für die Aufnahme weiterer Beteiligter, insbesondere von regionalen Selbsthilfeorganisationen i. S. d. § 45d SGB XI sowie regionalen Gruppen ehrenamtlich Tätiger und bürgerschaftlich Engagierter i. S. d. § 45c Abs. 4 SGB XI.

Die regionalen Netzwerke und das kreisweite Netzwerk kooperieren und unterstützen sich gegenseitig, sofern die regionalen Netzwerke Mitglied im kreisweiten Demenznetzwerk sind.

Durch die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung verpflichten sich die einzelnen Netzwerkmitglieder, die gemeinsam verbindlich vereinbarten Ziele zu unterstützen und an einer gemeinsamen Umsetzung aktiv mitzuwirken.

Den Netzwerkmitgliedern ist bekannt, dass eine anteilige Förderung nach § 45c Abs. 9 SGB XI nur für netzwerkbedingte Sach- und Personalkosten sowie Öffentlichkeitsarbeit beantragt und verwendet werden darf. "Doppelstrukturen" werden innerhalb des Netzwerkes durch eine entsprechende Förderung nicht aufgebaut.

2. Ziele und Aufgaben des Netzwerkes

Die unterzeichnenden Mitglieder haben sich zum Netzwerk „**Netzwerk Demenz im Rhein-Hunsrück-Kreis**“ zusammengeschlossen, um die Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie anderer nahestehender Pflegepersonen zu sichern und zu verbessern. Im Fokus steht dabei das Recht des Menschen mit Demenz auf Hilfe zur Selbsthilfe mit dem Ziel, dass ein möglichst selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Leben möglichst lange gelingen kann.

Das Netzwerk besteht aus Mitgliedern unterschiedlicher Bereiche bzw. Professionen. Die fachübergreifende Zusammenarbeit soll es ermöglichen, zwischen den Netzwerkmitgliedern vereinbarte Vorgehen und verabredete Maßnahmen, im Sinne der Pflegebedürftigen sowie ihrer Angehörigen und anderer nahestehender Pflegepersonen bestmöglich umzusetzen.

Ziel des Netzwerkes ist es u. a., eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Netzwerkes sicherzustellen, das Netzwerk auszubauen und dauerhaft zu etablieren.

Pflegebedürftige, ihre Angehörigen sowie andere nahestehende Pflegepersonen sollen wohnortnah und unbürokratisch durch Rat und Hilfeleistungen unterstützt werden. Zu den Aufgaben und Angeboten des Netzwerkes gehören insbesondere:

- **Sicherung und Weiterentwicklung einer Infra- und Versorgungsstruktur**
 - durch die Bestandsaufnahme der bestehenden Versorgungsstruktur
 - Identifizierung von Versorgungsdefiziten

- **Information und Beratung**
 - durch den Auf- und Ausbau der Kommunikation und Kooperation auch mit (noch) nicht am Netzwerk beteiligten Akteuren
 - durch den Auf- und Ausbau sowie die Verstärkung von Beratungs-, Hilfs- und Entlastungsangeboten für Menschen mit Demenz und deren Angehörigen

- **Öffentlichkeitsarbeit**
 - Erstellen von verbraucherfreundlichem Informationsmaterial (Flyer, Newsletter, Rundbriefe)
 - Errichten einer Homepage (u.a. Ansprechpartner*innen, Adressen der bestehenden regionalen Netzwerke, Aktivitäten-Kalender, freie Tagespflege- und Kurzzeitpflege-Plätze, Ehrenamtspool)
 - Durchführung von flächendeckenden Informationsveranstaltungen und Schulungen sowie die Sicherstellung eines niedrigschwelligen Zugangs zu diesen Angeboten

- **Teilhabe herstellen und sichern**
 - Sensibilisierung für das Thema Demenz im Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis mit dem Ziel, eine weitest gehende gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Demenz, auch in stationären Einrichtungen, zu ermöglichen
 - Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten für und mit Menschen mit Demenz
 - Beteiligungsformen für Menschen mit Demenz und deren Angehörigen am Netzwerk Demenz im Rhein-Hunsrück-Kreis entwickeln und auf deren Beteiligung hinwirken.

3. Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten der Netzwerkmitglieder

Neben der Unterstützung der Ziele des Netzwerks und der aktiven Mitarbeit hat jedes Netzwerkmitglied die Möglichkeit,

- an der Planung, die einem Förderantrag zugrunde liegt, mitzuwirken hinsichtlich Inhalt, Förderhöhe etc.
- den Förderantrag einzusehen sowie Verwendungsnachweise und weitere im Rahmen der Förderung notwendige Unterlagen
- eigene Leistungsangebote auf der Website des Netzwerkes einzustellen
- an Schulungen und Informationsveranstaltungen teilzunehmen

4. Netzwerkverantwortlicher/Netzwerkverantwortliche (Geschäftsführung und Vertretung des Netzwerkes)

Das Netzwerk wird nach außen vertreten durch einen Netzwerkverantwortlichen/eine Netzwerkverantwortliche, der/die aus den Mitgliedern des Netzwerkes gewählt wird. Dieser/Diese führt auch die Geschäfte.

Der Netzwerkverantwortliche/die Netzwerkverantwortliche ist insbesondere zuständig für

- die Beantragung von Fördermitteln
- die Verwaltung und Abrechnung von Fördermitteln
- die Planung und Durchführung regelmäßiger Netzwerktreffen
- administrative Aufgaben, die mit dem Betrieb des Netzwerkes verbunden sind (Aufnahme neuer Netzwerkmitglieder, Entgegennahme von Austrittserklärungen, Erstellung einer Mitgliedsurkunde etc.)
- die Öffentlichkeitsarbeit und die Beantwortung von Presseanfragen

Der / die Netzwerkverantwortliche lädt zu Arbeitsgremien ein, in denen die jeweiligen Projekte gemeinsam bearbeitet und arbeitsteilig zur Umsetzung geführt werden.

Der / die Netzwerkverantwortliche wird in Abwesenheit von einem anderen, gewählten Mitglied des Netzwerkes vertreten.

5. Wahl der Netzwerkverantwortlichen

Der/die Netzwerkverantwortliche und der/die Vertreter*in wird jeweils für zwei Jahre durch die Mitglieder des Netzwerkes gewählt.

Jedes Netzwerkmitglied hat eine Stimme.

Erforderlich ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Wahl anwesenden Netzwerkmitglieder.

Die Mitglieder werden im Vorfeld über die bevorstehende Wahl informiert.

6. Aufnahme neuer Netzwerkmitglieder

Neue Netzwerkmitglieder können grundsätzlich jederzeit aufgenommen werden, wenn sie bereit sind, den Zweck des Netzwerkes durch ihre Mitgliedschaft und ihre Arbeit mit zu tragen.

Erforderlich ist eine schriftliche Antragstellung an den Netzwerkverantwortlichen/die Netzwerkverantwortliche.

Die Mitglieder des Netzwerkes entscheiden mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden über die Aufnahme. Die Entscheidung erfolgt in dem nächsten auf die Antragstellung folgenden Netzwerktreffen. Die Mitglieder werden im Vorfeld über die Antragstellung informiert.

Jedes Netzwerkmitglied erhält eine Urkunde über seine Mitgliedschaft.

7. Ausscheiden von Netzwerkmitgliedern

Die Kooperationsvereinbarung gilt unbefristet.

Ein Ausscheiden aus dem Netzwerk ist für die Mitglieder des Netzwerkes ohne Angabe von Gründen möglich. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung in der Frist von vier Wochen zum Quartalsende an den Netzwerkverantwortlichen/die Netzwerkverantwortliche.

Das Ausscheiden eines Netzwerkmitgliedes berührt den Fortbestand des Netzwerkes als solches nicht.

8. Ausschluss von Netzwerkmitgliedern

Ein Ausschluss eines Netzwerkmitgliedes ist ausnahmsweise dann möglich, wenn ein Netzwerkmitglied die mit dieser Kooperationsvereinbarung vereinbarten Ziele nicht mehr erfüllt und seinen Aufgaben im Rahmen des Netzwerkes nicht mehr nachkommt. Der Ausschluss bedarf eines begründeten Antrages in Schriftform eines Netzwerkmitgliedes.

Die Entscheidung über den Ausschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit der zu dem Netzwerk gehörenden Mitglieder getroffen werden. Sie erfolgt in dem nächsten auf den Ausschlussantrag folgenden Netzwerktreffen. Die Mitglieder werden im Vorfeld über den Antrag informiert.

9. Kosten

Für die Unterzeichnenden der Kooperationsvereinbarung entstehen keine Kosten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung oder Mitgliedschaft.

Alle entstehenden Kosten, deren Aufteilung und Verwendung werden in dem gesondert zu stellenden Fördermittelantrag aufgeführt.

10. Qualitätsmanagement

Die Entwicklung von Strukturen und Angeboten erfolgt auf der Grundlage geltender Qualitätsleitlinien.

Das Netzwerk Demenz im Rhein-Hunsrück-Kreis hat zur Qualitätssicherung ein Qualitätsmanagement entwickelt. Verantwortlich für die Durchführung des Qualitätsmanagements ist der / die Netzwerkverantwortliche.

Aufgaben des/der für das Qualitätsmanagement Zuständigen sind insbesondere:

- Regelmäßige Evaluation der gemeinsam vereinbarten Ziele und Maßnahmen (z. B. von Veranstaltungen durch ein Teilnehmer*innen-feedback)
- Berichterstattung der diesbezüglichen Ergebnisse an die Netzwerkmitglieder
- Anregungen zur Weiterentwicklung, Anpassung der Ziele und Maßnahmen etc.
- Initiierung von Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung, Anpassung von Zielen etc.
- Sicherstellung von Transparenz innerhalb des Netzwerkes

11. Datenschutz

Die Netzwerkmitglieder stellen jeweils sicher, dass im Rahmen der Netzwerktätigkeit die gesetzlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingehalten werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die mit der Netzwerktätigkeit verbundene Übermittlung personenbezogener Daten, Art. 6 Abs. 1a, 7 DSGVO.

12. Änderung/Anpassung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann jederzeit geändert bzw. angepasst werden, wenn dies erforderlich ist und wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Änderung zustimmen. Die Entscheidung erfolgt in dem nächsten auf die Antragstellung folgenden Netzwerktreffen.

Änderungsanträge gehen den Mitgliedern im Vorfeld zum folgenden Netzwerktreffen zu.

Änderungen bedürfen der Schriftform.

13. Auflösung des Netzwerkes

Das durch die vorliegende Kooperationsvereinbarung entstandene Netzwerk Demenz im Rhein-Hunsrück-Kreis kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Halbjahres aufgelöst werden durch einstimmigen Auflösungsbeschluss der in der Sitzung, in der die Auflösung beschlossen werden soll, anwesenden Netzwerkmitglieder. Über die beabsichtigte Auflösung werden die Kooperationspartner*innen im Vorfeld mit der Tagesordnung zum folgenden Netzwerktreffen informiert.

15. Selbstverpflichtung der Kooperationspartner*innen

Die Mitglieder des Netzwerkes Demenz im Rhein-Hunsrück-Kreis verpflichten sich, außerhalb des mit dieser Vereinbarung gegründeten Netzwerkes keine Fördermittel nach dem § 45c Abs. 9 SGB XI zu beantragen.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.

Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Netzwerkmitglieder, eine neue Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

Die Kooperationsvereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

15. Beitrittserklärung

Die Mitglieder erklären ihren Beitritt zum Netzwerk Demenz im Rhein-Hunsrück-Kreis in Form einer Beitrittserklärung, die als Anlage Bestandteil der Kooperationsvereinbarung vom 20.11.2020 ist.

Simmern, den 20.11.2020